

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 2015** **Nr. 53**

Tag	Inhalt	Seite
15.12.2015	Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes FNA: 9240-3, 9240-3 GESTA: J010	2322
17.12.2015	Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung (Zolldienstkleidungszuständigkeitsanordnung – ZollDKIZustAnO) FNA: neu: 2030-12-67; 2030-12-5	2325
8.12.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung FNA: 7822-6-4	2326
9.12.2015	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz FNA: 7610-15-2	2331
11.12.2015	Verordnung über die Erhöhung der Schichtzulagen für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens, die der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften zugewiesen sind (Deutsche-Bahn-Schichtzulagenerhöhungsverordnung – DBSchichtZulErhV) FNA: neu: 2032-1-43	2337
14.12.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht FNA: 320-1-3	2338
14.12.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht FNA: 330-1-1	2339
15.12.2015	Verordnung über die Voraussetzungen für die Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse nach § 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Medizinproduktmethodenbewertungsverordnung – MeMBV) FNA: neu: 860-5-47	2340
15.12.2015	Erste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung FNA: 2129-59-1	2342
16.12.2015	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz FNA: 7631-1-8, 7631-1-24, 7631-1-25, 7631-1-26, 7631-1-29, 7631-1-30, 7631-1-33, 7631-1-34, 7631-1-35, 7631-1-36, 7631-1-41, 7631-1-42, 7631-1-43, 7631-1-44, 7631-1-27, 7631-1-37, 7631-1-22, 7631-1-32, 7631-1-40, 7631-1-7-1	2345
16.12.2015	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	2348
16.12.2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung FNA: 2129-56-1	2349
17.12.2015	Verordnung zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich (Krankenhausstrukturfonds-Verordnung – KHSFV) FNA: neu: 2126-9-19	2350
18.12.2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung FNA: 752-6-5	2354
18.12.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten FNA: 752-6-16	2356
8.12.2015	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 – PKHB 2016) FNA: neu: 310-19-2-23	2357
15.12.2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Versorgung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs (Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO) FNA: neu: 2030-14-210; 2030-14-196	2358

Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union	2376
---	------

Drittes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Vom 15. Dezember 2015

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

In § 5 Absatz 5 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2 Weitere Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Das Regionalisierungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Finanzierung und Verteilung

(1) Den Ländern steht für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für jedes Jahr ein Betrag zu.

(2) Für das Jahr 2016 wird der Betrag auf 8 Milliarden Euro festgesetzt.

(3) Ab dem Jahr 2017 bis einschließlich des Jahres 2031 steigt der in Absatz 2 bezeichnete Betrag jährlich um 1,8 vom Hundert.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Zugrundelegen der Entwicklung der Verkehrsleistung und der Bevölkerungsentwicklung die Vorhundertsätze zur Verteilung der sich nach § 5 Absatz 2 und 3 ergebenden Beträge festzulegen.

(5) Die Dynamik des Anstiegs der Infrastrukturentgelte, insbesondere der Stations- und Trassenentgelte im Schienenpersonennahverkehr der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, ist nach Maßgabe des Eisenbahnregulierungsrechts zu begrenzen.

§ 6

Verwendung

(1) Mit den Beträgen nach § 5 ist insbesondere der Schienenpersonennahverkehr zu finanzieren.

(2) Die Länder weisen dem Bund jährlich die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres nach. Die Bundesregierung erstellt jährlich aus den Nachweisen der Länder einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird.“

2. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 6 Absatz 2)

Verwendungsnachweis

Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel							
für das Bundesland				im Jahr:			
Übersendung bis 30.09. des Folgejahres an BMVI							
				Beträge in Euro			
	Bereich	Veranschlagt im Landes- haushalt bei	Verwendungszweck	Berichts- jahr SOLL und IST	Vorjahr IST	Vor-Vor- jahr IST	Anteil Regiona- lisierungsmittel an Gesamtmit- teln in %
		Kap./Tit.					
1	Verfügbare Mittel		Zuweisung nach § 5 RegG				
			Reste Vorjahr				
			verfügbare Mittel gesamt				
2	Leistungs- bestellungen		Bestellungen im SPNV				
			davon mit Ausschreibung vergeben ¹				
			davon ohne Ausschreibung vergeben ¹				
			Bestellerentgelte				
			davon Trassenentgelte				
			davon Stationsentgelte				
			Bestellungen im ÖPNV				
			davon mit Ausschreibung vergeben				
	davon ohne Ausschreibung vergeben						
3	Management- aufwand		SPNV				
			ÖPNV				
4	Investitionen in Verkehrsanlagen		SPNV				
			Anzahl/Bauprojekte ab 5 Mio. € ²				
			davon DB Netz AG				
			davon DB Station & Service AG				
			davon Sonstige				
		ÖPNV					
5	Investitionen in Fahrzeuge		SPNV				
			Anzahl/Zeitpunkt Beschaffung				
			davon DB AG				
			davon NE-Bahnen				
		ÖPNV					
6	Tarifausgleiche		Verbundförderung				
			Ausgleich nach § 45a Personen- beförderungsgesetz				
			Ausgleich nach § 145 Sozialgesetz- buch IX				

7	Sonstiges	Übersicht Verkehrsverträge				
		Dauer/Laufzeit				
		Entwicklung ZugKm				
		Bestellte ZugKm, betriebene Streckenkilometer, erbrachte Zugkilometer, erbrachte Personenkilometer, Reduzierung Energieverbrauch und Lärm- und Schadstoffemissionen im Berichtsjahr und den beiden Vorjahren				
		Anteil SPNV/ÖPNV am gesamten Verkehrsmarkt				
		Aufwendungen in Verkehrsverträgen für Digitalisierung				
8	Summe Ausgaben					
9	Differenz verfügbare Mittel/Ausgaben ³					

¹ jeweils unter Angabe von
Anteil DB AG
Anteil Wettbewerber

² Investitionen in Verkehrsanlagen müssen ab einem Volumen ab 5 Mio. € näher beschrieben werden:
einzelne Bauprojekte
Kosten, Zeitraum
Rückstellungen erforderlich/Höhe“.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Anordnung
des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen
für die Dienstkleidung von Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung
(Zolldienstkleidungszuständigkeitsanordnung – ZolldKIZustAnO)**

Vom 17. Dezember 2015

Nach § 74 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) ordne ich an:

§ 1

Die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung erlässt die Generalzolldirektion mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundespräsidenten über den Erlass von Bestimmungen für die Dienstkleidung von Beamten der Bundeszollverwaltung vom 4. April 1957 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzkartoffelverordnung*

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 3, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 sowie Nummer 6 und des § 22 Absatz 1 und 2 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 sowie Nummer 6 und § 22 Absatz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 192 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 5 Absatz 1 Nummer 3 durch Artikel 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Basispflanzgut EWG“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. Pflanzgutklasse PBTC:	Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic Tissue Culture);
4. Pflanzgutklasse PB:	Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes).“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut,
Zertifiziertes Pflanzgut, Generationenfolge

(1) Vorstufenpflanzgut wird wie folgt in die Klassen PBTC und PB eingeteilt:

1. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC
 - a) stammt aus Mikrovermehrung,
 - b) wird nur bis zur ersten Generation, die nicht als Feldgeneration zählt, vermehrt und
 - c) darf nicht zu Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC weitervermehrt werden;
2. Vorstufenpflanzgut der Klasse PB darf erwachsen sein aus
 - a) klonaler Selektion (A-Stamm),
 - b) Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder
 - c) Vorstufenpflanzgut der Klasse PB.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Vorstufenpflanzgut der Klasse PB auf vier begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben und der zuständigen Anerkennungsstelle nicht bekannt, wird das Pflanzgut der vierten Feldgeneration zugerechnet und darf nicht zu Vorstufenpflanzgut weitervermehrt werden. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PBTC, Vorstufenpflanzgut der Klasse PB kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PB gekennzeichnet werden.

(2) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Klasse SE aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S,
3. Klasse E aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Basispflanzgut auf drei begrenzt. Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut EU-Klasse S, Basispflanzgut der Klasse SE kann als Basispflanzgut EU-Klasse SE und Basispflanzgut der Klasse E kann als Basispflanzgut EU-Klasse E gekennzeichnet werden.

(3) Zertifiziertes Pflanzgut wird in die Klassen A und B eingeteilt. Zertifiziertes Pflanzgut der Klassen A oder B darf erwachsen sein aus

1. anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Basispflanzgut,
3. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A, sofern dieses in demselben Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erwachsen ist.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Zertifiziertes Pflanzgut auf zwei begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben, wird das Pflanzgut der zweiten Feldgeneration Zertifiziertem Pflanzguts zugerechnet und darf nicht zu Zertifiziertem

* Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Durchführungsrichtlinie 2013/63/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/56/EG des Rates betreffend Mindestanforderungen, denen die Pflanzkartoffeln genügen müssen, und Mindestanforderungen an die Partien von Pflanzkartoffeln (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 52);
2. Durchführungsrichtlinie 2014/20/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit den EU-Klassen für Basispflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut von Kartoffeln sowie den für diese Klassen geltenden Anforderungen und Bezeichnungen (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 32);
3. Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut (ABl. L 38 vom 7.2.2014, S. 39).

Pflanzgut weitervermehrt werden. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse A, Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse B gekennzeichnet werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Vorstufenpflanzgut“ die Wörter „im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und“ eingefügt.

bbb) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) bei Vorstufenpflanzgut der Klasse PB der Feldbestand aus klonaler Selektion (A-Stamm), Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder Vorstufenpflanzgut der Klasse PB erwächst;“.

ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Antrag Nachweise aus einer amtlichen oder einer unter amtlicher Überwachung durchgeführten Untersuchung darüber beizufügen, dass die Mutterknolle frei von folgenden Schadorganismen ist:

- a) *Pectobacterium* spp.,
- b) *Dickeya* spp.,
- c) Kartoffelblattrollvirus,
- d) Kartoffelvirus A,
- e) Kartoffelvirus M,
- f) Kartoffelvirus S,
- g) Kartoffelvirus X,
- h) Kartoffelvirus Y.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Absätze 4 bis 9 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Der Antragsteller hat bei Basispflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären,

1. dass auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;

2. für die Erzeugung von Basispflanzgut

- a) der Klasse S, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut erwächst,
- b) der Klasse SE, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S erwächst,
- c) der Klasse E, dass der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE erwächst.

(5) Der Antragsteller hat bei Zertifiziertem Pflanzgut im Antrag die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben und zu erklären, dass

1. auf den vorgesehenen Vermehrungsflächen zwei Jahre vor Antragstellung keine Kartoffeln angebaut worden sind;

2. der Feldbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut oder aus Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A erwächst.

(6) Wird in einem Betrieb, der Pflanzgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), dieselbe Sorte noch für einen anderen Verwendungszweck angebaut, so hat der Antragsteller in dem Antrag die Schlagbezeichnung und die Flächengröße anzugeben und zu erklären, dass in dem Vermehrungsbetrieb eine getrennte Lagerung möglich ist.

(7) Erwächst ein Feldbestand aus anerkanntem Pflanzgut, so sind im Antrag die Anerkennungsnummer, die Kategorie, die Klasse und die Feldgeneration des Ausgangspflanzgutes anzugeben, unter der das Pflanzgut anerkannt worden ist; im Falle der Anerkennung im Ausland ist auch die Anerkennungsstelle anzugeben und dem Antrag ist eine Kopie des Etiketts oder das Originaletikett beizufügen.“

4. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.2 oder 2.3“ durch die Angabe „Anlage 2 Nummer 2.2“ ersetzt.

5. In § 18 Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3“ durch die Angabe „Anlage 2 Nummer 2.2“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „bei Basispflanzgut oder Basispflanzgut EWG“ gestrichen.

7. In § 25 wird die Angabe „1.7“ durch die Angabe „1.8“ ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

c) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 2 die Angabe „1.12“ durch die Angabe „1.13“ ersetzt.

9. In § 30 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Art und Kategorie“ durch die Wörter „Art, Kategorie und Klasse“ ersetzt.

10. In § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kategorie“ die Wörter „und die Klasse“ eingefügt.

11. § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Übergangsvorschrift

Im Falle von Pflanzgut, für das ein Antrag auf Anerkennung ordnungsgemäß für das Jahr 2015 gestellt wurde, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

12. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 8 Absatz 1 Satz 1)

Anforderungen an den Feldbestand

Anforderung	Vorstufenpflanzgut ¹ der Klasse		Basispflanzgut der Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse	
	PBTC	PB	S	SE	E	A	B
1	2	3	4	5	6	7	8
1 Fremdbesatz							
Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen:	0	2	2	4	8	16	16
2 Fehlstellen							
Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens betragen:			15	15	20	20	20
3 Krankheiten							
3.1 Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens betragen:							
3.1.1 Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen geblieben sind	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.1.2 Viruskrankheiten; als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Absatz 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegen geblieben sind	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0

¹ Bestehen bei Vorstufenpflanzgut nach der Feldbesichtigung Zweifel über das Vorliegen der Anforderungen nach den Nummern 1, 3.1.1 oder 3.1.2, ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

3.2 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4 Schadorganismen

Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.

5 Abgrenzung

Der Feldbestand muss von allen anderen Kartoffelbeständen ausreichend abgegrenzt sein.

6 Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände

Der Feldbestand muss von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, so weit entfernt sein, dass der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung des zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 2, § 29 Absatz 2 Satz 2)

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

- 1 Viruskrankheiten
- 1.1 Für die Prüfung auf Viruskrankheiten sind mindestens 100 Knollen heranzuziehen; im Falle der Entnahme einer weiteren Probe nach § 15 Absatz 1 ist ein Gesamtergebnis der Prüfung von mindestens 100 Knollen aus der ersten Probe und mindestens 200 Knollen aus der weiteren Probe zu ermitteln.
- 1.2 Der Anteil der Knollen, die Viren aufweisen, die Viruskrankheiten der Kartoffel hervorrufen können, darf bei Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut höchstens betragen:

Kategorie	Klasse	Viren insgesamt v. H. der Probe
Vorstufenpflanzgut	PBTC	0
	PB	0,5
Basispflanzgut	S	1,0
	SE	2,0
	E	2,0
Zertifiziertes Pflanzgut	A	8,0
	B	10,0

- 1.3 Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit
- 1.3.1 Für die Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit sind mindestens 200 Knollen heranzuziehen.
- 1.3.2 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die von Bakterieller Ringfäule oder Schleimkrankheit befallen sind.
- 2 Weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel
- 2.1 Das Pflanzgut darf keine Knollen aufweisen, die sichtbare Anzeichen des Befalls mit Kartoffelkrebs, Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit oder Kartoffelnematoden zeigen.
- 2.2 Der Anteil der Knollen mit nachstehenden Krankheiten oder Mängeln darf höchstens betragen:

Krankheit oder Mangel	Vorstufenpflanzgut der Klasse		Basispflanzgut der Klasse	Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse
	PBTC	PB	S, SE, E	A, B
	v. H. des Gewichtes			
2.2.1 Fäule (Nassfäule, Trockenfäule)/ davon Nassfäule höchstens	0	0,2/ 0,2	0,5/ 0,2	0,5/ 0,2
2.2.2 Kartoffelschorf , sofern die Knollen auf mehr als einem Drittel der Oberfläche be- fallen sind	0	5,0	5,0	5,0
2.2.3 Rhizoctonia Pusteln, sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche be- fallen sind	0	1,0	5,0	5,0
2.2.4 Pulverschorf , sofern die Knollen auf mehr als 10 v. H. der Oberfläche befallen sind	0	1,0	3,0	3,0
2.2.5 Stark geschrumpelte Knollen (ausge- prägter Turgeszenzverlust zum Zeitpunkt der Bonitur, u. a. verursacht durch Silber- schorf)	0	0,5	1,0	1,0
2.2.6 äußere Fehler (z. B. missgestaltete oder beschädigte Knollen)	0	3,0	3,0	3,0
2.2.7 Gesamttoleranz für 2.2.1 bis 2.2.6	0	6,0	6,0	8,0
2.2.8 Anhaftende Erde und Fremdstoffe		1,0	1,0	2,0

- 3 Sonstige Anforderungen
- 3.1 Das Pflanzgut darf nicht mit keimhemmenden Mitteln behandelt oder zur Keimhemmung bestrahlt worden sein.
- 3.2 Das Pflanzgut darf nicht geschnitten sein.“
13. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 4**
(zu § 24 Absatz 2, § 25 Satz 1 und § 32 Absatz 1a)

Angaben auf dem Etikett

- 1 Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut
- 1.1 „EU-Norm“
- 1.2 „Bundesrepublik Deutschland“
- 1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle
- 1.4 Art
- 1.5 Sortenbezeichnung
- 1.6 Kategorie und die jeweilige Klasse oder EU-Klasse nach § 3
- 1.7 Feldgeneration (Angabe liegt nach Maßgabe des § 3 im Ermessen des Inverkehrbringers)
- 1.8 Anerkennungsnummer
- 1.9 „Verschließung ...“ (Monat, Jahr)
- 1.10 Angegebenes Füllgewicht
- 1.11 Angegebene Sortierung
- 1.12 Erzeugerland
- 1.13 Zusätzliche Angaben
- 2 Pflanzgut nach § 3 Absatz 2 des Saatgutverkehrsgesetzes
- 2.1 Angaben nach den Nummern 1.2, 1.4, 1.9, 1.11
- 2.2 „Bundessortenamt“
- 2.3 Genehmigungsnummer des Bundessortenamtes
- 2.4 Vorläufige Bezeichnung der Sorte, ihre Kennnummer und, sofern vorhanden, in Klammern die vorgeschlagene Sortenbezeichnung
- 2.5 Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe d
- 2.6 „Nur für Versuchszwecke“ “.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzkartoffelverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Vom 9. Dezember 2015

Auf Grund des § 14 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Absatz 103 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden die Nummern 6.1 bis 6.13 durch folgende Nummern 6.1 bis 6.13.2 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„6.1	Feststellung der Aufsichtspflicht und Freistellung von der Aufsicht	
6.1.1	Entscheidung durch Verwaltungsakt nach § 4 VAG	
6.1.1.1	Entscheidung nach § 4 Satz 1 VAG durch feststellenden Verwaltungsakt (Feststellung, ob ein Unternehmen den Vorschriften des VAG unterliegt)	6 820
6.1.1.2	Ablehnung eines Antrages auf Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 4 Satz 1 VAG	2 000
6.1.2	Freistellung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 VAG)	500
6.2	Erteilung der Ersterlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 8 Absatz 1 VAG; § 65 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 VAG, § 168 Absatz 1 Satz 3 VAG; § 236 Absatz 4 VAG)	10 000
6.3	Änderungen des Geschäftsplans sowie Geschäftsbetriebserweiterungen	
6.3.1	Genehmigung von Änderungen des Geschäftsplans, sofern die Satzung geändert wird, einschließlich der Satzungsänderungen, die sich auf die in der jeweiligen Satzung enthaltenen Versicherungsbedingungen beziehen, und einschließlich der Satzungsänderungen bei Sterbekassen im Hinblick auf die Verwendung des Überschusses (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 69 Absatz 4 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)	1 135
6.3.2	Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans für Lebensversicherungsverträge, die vor dem 29. Juli 1994 abgeschlossen worden sind, sowie Genehmigung von Änderungen des technischen Geschäftsplans von Sterbekassen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 69 Absatz 4 VAG; § 336 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)	1 640

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.3.3	<p>Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Sparte (entsprechend den Nummern 1 bis 25 der Anlage 1 zum VAG, wenn keine Untergliederung nach Risikoarten enthalten ist)</p> <p>(§ 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 69 Absatz 4 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	735
6.3.4	<p>Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Risikoart einer Sparte, soweit die Sparte der Anlage 1 zum VAG Untergliederungen nach Buchstaben enthält</p> <p>(§ 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 69 Absatz 4 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	585
6.3.5	<p>Genehmigung von Unternehmensverträgen der in den §§ 291 und 292 AktG bezeichneten Art</p> <p>(§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	1 135
6.3.6	<p>Genehmigung der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs im Dienstleistungsverkehr oder durch eine Niederlassung je Gebiet (Drittstaat im Sinne des § 7 Nummer 6 VAG) in den Fällen des § 12 Absatz 3 VAG; sofern eine Genehmigung für das Teilgebiet eines Drittstaates erteilt wird, wird eine Gebühr je Teilgenehmigung erhoben</p> <p>(§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und 3, § 67 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	645
6.4	Genehmigung von Bestandsübertragungen und Umwandlungen	
6.4.1	<p>Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes</p> <p>(§ 13 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 1 Absatz 4 Satz 1, § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 2 jeweils in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 VAG; § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 VAG; § 166 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 sowie § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 VAG; § 339 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	7 750
6.4.2	Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes für jede Übertragung eines Bestandes je betroffener Art des Rückversicherungsgeschäfts nach § 10 Absatz 3 VAG	1 745
6.4.3	<p>Genehmigung einer Umwandlung</p> <p>(§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 VAG; § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 VAG)</p>	7 365

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.5	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf den Erwerb bedeutender Beteiligungen (§§ 16 bis 22 VAG)	
6.5.1	Untersagung des beabsichtigten Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung oder ihrer Erhöhung (§ 18 Absatz 1 und 2 VAG)	15 000
6.5.2	Untersagung der Ausübung von Stimmrechten; Anordnung, dass über die Anteile nur mit Zustimmung der Bundesanstalt verfügt werden darf (§ 19 Absatz 1 VAG)	15 000
6.5.3	Beauftragung des Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile, soweit die Anteile eine bedeutende Beteiligung begründen (§ 19 Absatz 2 Satz 3 VAG)	1 670
6.6	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung, Eigenmittel, interne Modelle	
6.6.1	Genehmigung der Verwendung der Matching-Anpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§§ 80 und 81 VAG)	8 980
6.6.2	Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung für die maßgebliche risikofreie Zinskurve (§ 82 VAG)	1 340
6.6.3	Genehmigung ergänzender Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens (§ 90 VAG)	2 100 bis 10 320
6.6.4	Genehmigung der Einstufung von Eigenmittelbestandteilen (§ 91 Absatz 5 VAG)	1 340 bis 5 875
6.6.5	Genehmigung von unternehmensspezifischen Parametern (§ 109 Absatz 2 VAG)	4 110 bis 14 430
6.6.6	Genehmigung eines internen Voll- oder Partialmodells (§§ 111 und 112 VAG)	49 920 bis 177 200
6.6.7	Genehmigung der Änderung eines internen Voll- oder Partialmodells (§ 111 Absatz 3, § 112 Absatz 1 bis 4 VAG)	17 025 bis 87 225
6.6.8	Genehmigung der Änderung der internen Leitlinien (§ 111 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 VAG, auch in Verbindung mit § 261 Absatz 2, § 262 Absatz 1 bis 7 und § 265 Absatz 5 VAG)	10 620 bis 46 030
6.6.9	Genehmigung der Beendigung der Verwendung des internen Modells und der vollständigen oder teilweisen Rückkehr zur Standardformel (§ 111 Absatz 3 VAG, auch in Verbindung mit § 261 Absatz 2 oder § 262 Absatz 1 bis 7 und § 265 Absatz 5 VAG)	3 155 bis 87 370
6.7	Sicherungsvermögen Festsetzung des Anrechnungswertes belasteter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte des Sicherungsvermögens (§ 125 Absatz 3 Satz 4 VAG; § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2 und § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 125 Absatz 3 Satz 4 VAG)	545

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.8	Prüfung der Qualifikation von Treuhändern und Verantwortlichen Aktuarien im Rahmen der laufenden Aufsicht	
6.8.1	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen (§ 128 Absatz 4 VAG; § 65 Absatz 2, § 128 Absatz 1 Satz 1, § 128 Absatz 2 und § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 128 Absatz 4 VAG)	515
6.8.2	Prüfung eines Verantwortlichen Actuars (§ 141 Absatz 2 Satz 1 bis 4 VAG; § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 148 in Verbindung mit § 156 Absatz 1, § 156 Absatz 1, § 161 Absatz 1, § 162, § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, § 336 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 141 Absatz 2 Satz 1 bis 4 VAG)	515
6.8.3	Prüfung eines Treuhänders (§ 157 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 VAG; § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 142 Satz 2, § 148 und § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit § 157 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 VAG)	515
6.9	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Pensionskassen und Pensionsfonds	
6.9.1	Genehmigung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen bei Einführung eines neuen technischen Geschäftsplans oder bei Änderung eines bestehenden technischen Geschäftsplans (§ 233 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 233 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 336 VAG)	1 120
6.9.2	Genehmigung der Versicherungsbedingungen von Pensionskassen, sofern Nummer 6.3.1 keine Anwendung findet, bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen (§ 233 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 233 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 336 VAG)	1 765
6.9.3	Feststellung der Unbedenklichkeit von Versicherungsbedingungen von Pensionskassen bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen oder bei Änderung bestehender Versicherungsbedingungen (§ 234 Absatz 1 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VAG)	1 250
6.9.4	Feststellung der Unbedenklichkeit eines Pensionsplans bei Einführung eines neuen Pensionsplans oder bei Änderung eines bestehenden Pensionsplans (§ 237 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG)	1 670
6.9.5	Genehmigung eines zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarten Bedeckungsplans (§ 239 Absatz 3 Satz 2 VAG)	2 620
6.10	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Bezug auf Gruppen	
6.10.1	Ausschluss eines Unternehmens aus der Gruppenaufsicht (§ 246 Absatz 2 Satz 1 VAG)	1 670
6.10.2	Festlegung der anzuwendenden Berechnungsmethode (§ 252 Absatz 2 VAG)	2 505

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.10.3	Genehmigung ergänzender Eigenmittel einer zwischengeschalteten Versicherungs-Holdinggesellschaft oder einer zwischengeschalteten gemischten Finanzholding-Gesellschaft (§ 257 Absatz 2 VAG)	2 100 bis 10 320
6.10.4	Genehmigung von gruppenspezifischen Parametern (§ 261 Absatz 1 Satz 3 VAG in Verbindung mit § 109 Absatz 2 VAG in Verbindung mit Artikel 356 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1)	6 135 bis 16 410
6.10.5	Genehmigung eines internen Modells zur Berechnung	
6.10.5.1	der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie der Solvabilitätskapitalanforderung der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 262 VAG); die Gebühr zur Genehmigung eines Folgeantrages zur Berechnung der Solvabilitätsanforderung eines weiteren Unternehmens der Gruppe anhand desselben internen Modells bestimmt sich nach Nummer 6.10.6.1	216 000 bis 500 000
6.10.5.2	der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene unter Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 265 Absatz 5 VAG)	216 000 bis 500 000
6.10.5.3	der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung (§ 261 Absatz 2 VAG)	49 920 bis 210 505
6.10.6	Genehmigung der Änderung eines internen Modells zur Berechnung	
6.10.6.1	der konsolidierten Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene sowie der Solvabilitätskapitalanforderung der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 262 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG)	17 350 bis 174 515
6.10.6.2	der Solvabilitätskapitalanforderung auf Gruppenebene unter Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe (§ 265 Absatz 5 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG)	17 350 bis 174 515
6.10.6.3	der konsolidierten Gruppensolvabilitätskapitalanforderung (§ 261 Absatz 2 in Verbindung mit § 111 Absatz 3 VAG)	17 025 bis 87 225
6.10.7	Genehmigung eines zentralisierten Risikomanagements (§ 268 Absatz 1 VAG)	2 505
6.11	Maßnahmen gegen Personen mit Schlüsselaufgaben Verlangen auf Abberufung und Untersagung ihrer Tätigkeit (§ 303 Absatz 2 VAG; § 65 Absatz 2, § 67 Absatz 2, § 237 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 212 Absatz 1, § 293 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 303 Absatz 2 VAG)	4 000
6.12	Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte	
6.12.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers (§ 308 Absatz 1 VAG; § 308 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 VAG)	6 820

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
6.12.2	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Nummer 6.12.1, mit dem die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/ oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler bestellt wird (§ 308 Absatz 1 VAG; § 308 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 VAG)	3 750
6.12.3	Verwaltungsakte in Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs und/oder in Zusammenhang mit der Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Ge- schäfte, jeweils mit oder ohne Erlass von Weisungen für die Abwicklung und/oder Bestellung eines Abwicklers, gegenüber Einbezogenen, die eine zurechenbare Ursache für die Einbezie- hung gesetzt haben (§ 308 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 3 VAG)	50 % der Gebühr nach Nummer 6.12.1
6.12.4	Jeder Folgebescheid zu einem Verwaltungsakt im Sinne von Num- mer 6.12.3, mit dem gegenüber dem Einbezogenen, der eine zurechenbare Ursache für die Einbeziehung gesetzt hat, die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte angeordnet wird und/oder Weisungen für die Abwicklung erlassen werden und/oder ein Abwickler be- stellt wird (§ 308 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 und 3 VAG)	50 % der Gebühr nach Nummer 6.12.2
6.13	Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen und versicherungstech- nischen Rückstellungen	
6.13.1	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (§ 351 VAG)	2 770
6.13.2	Genehmigung der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versiche- rungstechnischen Rückstellungen (§ 352 VAG)	2 770 ⁴ .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Verordnung
über die Erhöhung der Schichtzulagen
für Beamte des Bundeseisenbahnvermögens,
die der Deutschen Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften zugewiesen sind
(Deutsche-Bahn-Schichtzulagenerhöhungsverordnung – DBSchichtZulErhV)**

Vom 11. Dezember 2015

Auf Grund des § 47 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung, von denen

- § 47 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesbesoldungsgesetzes durch Artikel 43 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,
- § 24 Absatz 2 Satz 1 der Erschwerniszulagenverordnung durch Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung vom 20. August 2013 (BGBl. I S. 3286) eingefügt worden ist und
- § 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung durch Artikel 44 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Schichtzulage

(1) Die Zulage nach § 20 Absatz 5 Satz 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung beträgt ab dem 1. Januar 2015:

Zahl der zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleisteten Stunden im Monat	Betrag der Zulage
von 25 bis 34 Stunden	56,24 Euro
von 35 bis 44 Stunden	61,68 Euro
von 45 bis 54 Stunden	70,30 Euro
von 55 bis 64 Stunden	78,74 Euro
von 65 bis 74 Stunden	87,18 Euro

Zahl der zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleisteten Stunden im Monat	Betrag der Zulage
von 75 bis 84 Stunden	95,61 Euro
von 85 bis 94 Stunden	104,05 Euro
von 95 bis 104 Stunden	112,49 Euro
von 105 bis 114 Stunden	120,92 Euro
von 115 bis 124 Stunden	129,36 Euro
ab 125 Stunden	134,98 Euro

(2) Die Erhöhungsbeträge nach § 20 Absatz 5 Satz 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung betragen ab dem 1. Januar 2015

1. für jede Schicht, die nach 0 Uhr und vor 4 Uhr beendet wird: 2,82 Euro,
2. für jede Schicht, die nach 24 Uhr und vor 4 Uhr begonnen wird: 5,62 Euro.

(3) Die Zulagen nach § 20 Absatz 5 Satz 3 der Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 30. September 2013 gelten Fassung betragen ab dem 1. Januar 2015:

1. die Zulage für Schichtdienst, der innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden geleistet wird: 33,75 Euro monatlich,
2. die Zulage für Schichtdienst, der innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird: 22,50 Euro monatlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht***

Vom 14. Dezember 2015

Auf Grund des § 46c Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 9. März 2006 (BGBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Gerichtspoststelle bestimmt. Die elektronische Gerichtspoststelle ist über die auf der Internetseite

www.bundesarbeitsgericht.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung des elektronischen Dokuments erfolgt durch Übertragung in die elektronische Gerichtspoststelle.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „des elektronischen Gerichtsbriefkastens“ durch die Wörter „der elektronischen Gerichtspoststelle“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht***

Vom 14. Dezember 2015

Auf Grund des § 65a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über den
elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht**

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3219) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Gerichtspoststelle bestimmt. Die elektronische Gerichtspoststelle ist über die auf der Internetseite „www.bsg.bund.de“ bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung des elektronischen Dokuments erfolgt durch Übertragung in die elektronische Gerichtspoststelle.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Internetportal“ die Angabe „www.bsg.bund.de“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „des elektronischen Gerichtsbriefkastens“ durch die Wörter „der elektronischen Gerichtspoststelle“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

**Verordnung
über die Voraussetzungen
für die Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse nach § 137h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Medizinproduktemethodenbewertungsverordnung – MeMBV)**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund des § 137h Absatz 2 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –, der durch Artikel 1 Nummer 66 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt nähere Kriterien zur Bestimmung der in § 137h Absatz 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen des Verfahrens zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse.

§ 2

Medizinprodukte mit hoher Risikoklasse

(1) Medizinprodukte mit hoher Risikoklasse nach § 137h Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind solche, die der Klasse IIb oder III nach Artikel 9 in Verbindung mit Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, oder den aktiven implantierbaren Medizinprodukten zuzuordnen sind und deren Anwendung einen besonders invasiven Charakter aufweist.

(2) Die Anwendung eines aktiven implantierbaren Medizinprodukts weist einen besonders invasiven Charakter auf. Ein Medizinprodukt ist den aktiven implantierbaren Medizinprodukten zuzuordnen, wenn es sich um ein aktives implantierbares medizinisches Gerät nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie 2007/47/EG geändert worden ist, handelt.

(3) Die Anwendung eines Medizinprodukts, das der Klasse III zuzuordnen ist, weist einen besonders invasiven Charakter auf, wenn mit dem Einsatz des Medizinprodukts ein erheblicher Eingriff in wesentliche Funktionen von Organen oder Organsystemen, insbesondere des Herzens, des zentralen Kreislaufsystems oder des zentralen Nervensystems einhergeht. Erheblich ist ein Eingriff, der die Leistung oder die wesentliche Funktion eines Organs oder eines Organsystems langfristig verändert oder ersetzt oder den Einsatz des Medizin-

produkts in direktem Kontakt mit dem Herzen, dem zentralen Kreislaufsystem oder dem zentralen Nervensystem zur Folge hat.

(4) Die Anwendung eines Medizinprodukts, das der Klasse IIb zuzuordnen ist, weist nur dann einen besonders invasiven Charakter auf, wenn das Medizinprodukt mittels Aussendung von Energie oder Abgabe radioaktiver Stoffe gezielt auf wesentliche Funktionen von Organen oder Organsystemen, insbesondere des Herzens, des zentralen Kreislaufsystems oder des zentralen Nervensystems einwirkt.

§ 3

Neues theoretisch-wissenschaftliches Konzept

(1) Eine Methode weist ein neues theoretisch-wissenschaftliches Konzept im Sinne von § 137h Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf, wenn sich ihr Wirkprinzip oder ihr Anwendungsgebiet von anderen, in der stationären Versorgung bereits eingeführten systematischen Herangehensweisen wesentlich unterscheidet.

(2) Als eine bereits in die stationäre Versorgung eingeführte systematische Herangehensweise gilt jede Methode, deren Nutzen einschließlich etwaiger Risiken im Wesentlichen bekannt ist. Wird eine Methode in jeweils einschlägigen methodisch hochwertigen Leitlinien oder anderen systematisch recherchierten Evidenzsynthesen als zweckmäßiges Vorgehen empfohlen, kann die Beurteilung insbesondere hierauf gestützt werden. Als eine bereits in der stationären Versorgung eingeführte systematische Herangehensweise gilt auch eine Methode, die maßgeblich auf Operationen oder sonstigen Prozeduren beruht, die spezifisch in dem vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 301 Absatz 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch herausgegebenen Prozedurenschlüssel in der am 23. Juli 2015 geltenden Fassung¹ aufgeführt sind.

(3) Ein theoretisch-wissenschaftliches Konzept einer Methode ist die Beschreibung einer systematischen Anwendung bestimmter auf eine Patientin oder einen Patienten einwirkender Prozessschritte (Wirkprinzip), die das Erreichen eines diagnostischen oder therapeutischen Ziels in einer spezifischen Indikation (Anwendungsgebiet) wissenschaftlich nachvollziehbar erklären kann.

¹ Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Anwendung des Operationen- und Prozedurenschlüssels vom 5. November 2014 (BAnz AT 18.11.2014 B3).

(4) Das Wirkprinzip einer Methode unterscheidet sich wesentlich von einer bereits eingeführten systematischen Herangehensweise, wenn der Unterschied in den beschriebenen Prozessschritten

1. dazu führt, dass der theoretisch-wissenschaftliche Begründungsansatz der eingeführten systematischen Herangehensweise nicht ausreicht, um den mit dem Einsatz der zu untersuchenden Methode bezweckten diagnostischen oder therapeutischen Effekt zu erklären und ihre systematische Anwendung zu rechtfertigen, oder
2. zu einer derart veränderten Form der Einwirkung auf die Patientin oder den Patienten führt, dass eine Übertragung der vorliegenden Erkenntnisse zum Nutzen einschließlich etwaiger Risiken der bereits eingeführten systematischen Herangehensweise auf die zu untersuchende Methode medizinisch-wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

(5) Das Anwendungsgebiet einer Methode unterscheidet sich wesentlich von einer bereits eingeführten systematischen Herangehensweise mit gleichem Wirkprinzip, wenn

1. der Unterschied in der spezifischen Indikation dazu führt, dass der theoretisch-wissenschaftliche Begründungsansatz der eingeführten systematischen Herangehensweise nicht ausreicht, um den mit dem Einsatz in der zu untersuchenden spezifischen Indikation bezweckten diagnostischen oder therapeutischen Effekt zu erklären und die systematische Anwendung in dieser Indikation zu rechtfertigen, oder

2. bei der zu untersuchenden spezifischen Indikation im Unterschied zu der spezifischen Indikation der bereits eingeführten systematischen Herangehensweise eine derart abweichende Auswirkung zu erwarten ist oder bezweckt wird, dass eine Übertragung der vorliegenden Erkenntnisse zum Nutzen einschließlich etwaiger Risiken der bereits eingeführten systematischen Herangehensweise auf die zu untersuchende spezifische Indikation medizinisch-wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist.

(6) Eine schrittweise erfolgende Weiterentwicklung einer bereits eingeführten systematischen Herangehensweise, die nicht zu einer wesentlichen Veränderung des zugrundeliegenden theoretisch-wissenschaftlichen Konzepts führt, erfüllt nicht die Voraussetzungen des Verfahrens zur Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse. Insbesondere wenn mit einer schrittweise erfolgenden Weiterentwicklung der Zweck verfolgt wird, das diagnostische oder therapeutische Ziel in höherem Maße zu erreichen, führt dies für sich allein nicht bereits zu einer wesentlichen Veränderung des zugrundeliegenden Behandlungskonzepts, ohne dass eines der Kriterien nach den Absätzen 4 oder 5 erfüllt ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

**Erste Verordnung
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Änderung der
Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Gebührenverordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1776) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „24. Oktober 2015“ durch die Angabe „1. Januar 2016“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1)**

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Registrierung (§ 37 Absatz 1 ElektroG)		
1	Registrierung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	182,70
2	Registrierungsdatenänderungen nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 4 ElektroG (Änderung von Firma, Ort der Niederlassung oder Sitz, Anschrift, Name des Vertretungsberechtigten sowie Änderung von Namen und Kontaktdaten des vertretenen Herstellers) je Änderungssitzung	46,90
3	Bescheinigung über die Registrierungspflicht nach § 6 und § 37 Absatz 1 ElektroG je Hersteller, Marke und Geräteart oder je Bevollmächtigten, vertretenen Hersteller, Marke und Geräteart	187,30 bis 9 365,60
4	Erstmalige Prüfung einer herstellerindividuellen Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr	288,90

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
5	<p>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG bei Verwendung einer bereits im Rahmen von Nummer 4 geprüften herstellerindividuellen Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder für eine andere Geräteart</p> <p>oder</p> <p>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</p> <p>je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	41,30
6	<p>Prüfung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG</p> <p>oder</p> <p>Prüfung der nachträglichen Änderung einer Garantie nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG hinsichtlich des Garantiebetrages</p> <p>je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	41,30
7	<p>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 37 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1</p>	195,40
Benennung eines Bevollmächtigten, Änderung und Ende der Beauftragung (§ 37 Absatz 2 ElektroG)		
8	<p>Bestätigung der Benennung eines Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Benennung</p>	291,70
9	<p>Bestätigung der Änderungen der Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Änderungsmitteilung</p>	122,90
10	<p>Bestätigung der Beendigung einer Beauftragung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Beendigungsmitteilung</p>	61,50
Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Registrierung und der Bevollmächtigung (§ 37 Absatz 3 bis 5 ElektroG)		
11	<p>Erhöhung der Gebühr nach den Nummern 1 bis 10 und 12 bei Antragstellung oder Übermittlung der Nachweise außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 37 Absatz 3 ElektroG</p>	36,20 bis 1 448,50
12	<p>Zustimmung zum Übergang der Registrierung bei nur teilweiser Gesamtrechtsnachfolge nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1 und Übergang</p>	374,70
13	<p>Aufforderung zum Nachweis einer erforderlichen Garantie zur Abwendung eines Widerrufs nach § 37 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 ElektroG</p> <p>je Hersteller für jede Aufforderung für eine Geräteart und ein Kalenderjahr oder je Bevollmächtigten für jede Aufforderung hinsichtlich eines vertretenen Herstellers für eine Geräteart und ein Kalenderjahr</p>	160,20
14	(entfällt)	
15	<p>Änderung der Registrierung im Hinblick auf die registrierte Geräteart nach § 37 Absatz 5 Satz 4 ElektroG</p> <p>je Registrierung nach Nummer 1 und je Änderung</p>	187,30

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Garantiesysteme (§ 37 Absatz 6 ElektroG)		
16	Kalenderjährliche Feststellung oder Ablehnung der Feststellung eines Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Kalenderjahr	2 671,10
17	Nachträgliche Änderung eines nach Nummer 16 für ein Kalenderjahr festgestellten Systems für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten nach § 37 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 ElektroG je System und Änderungsmitteilung	296,80
Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 38 Absatz 2 ElektroG)		
18	Entgegennahme und Prüfung der Optierungsanzeige des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG je Sammelgruppe und Anzeige	87,70
19	Erhöhung der Gebühr nach Nummer 18 bei Übermittlung von Anzeigen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 3 ElektroG außerhalb des zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungssystems im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 ElektroG	36,90 bis 1 474,10
Anordnungen (§ 15 Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 3 ElektroG)		
20	Erstgestellungs- oder Aufstellungsanordnung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ElektroG	10,60
21	Abholanordnung nach § 38 Absatz 3 ElektroG	10,60
Berücksichtigungs- und Anrechnungsentscheidung (§ 38 Absatz 4 ElektroG)		
22	Entscheidung nach § 38 Absatz 4 ElektroG über die Berücksichtigung oder Anrechnung mitgeteilter Mengen je Mengenmitteilung	18,30 bis 2 932,50

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 2015

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom 16. Dezember 2015

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund folgender Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

- § 11a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4, von denen § 11a Absatz 6 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) geändert worden ist und § 11a Absatz 6 Satz 4 durch Artikel 20 Nummer 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) eingefügt worden ist;
- § 12c Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2, von denen § 12c Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470) geändert worden ist und § 12c Absatz 2 zuletzt durch Artikel 353 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;
- § 53c Absatz 2, der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist;
- § 55a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4, von denen § 55 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 20 Nummer 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist und § 55 Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 20 Nummer 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) eingefügt worden ist;
- § 56a Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) eingefügt worden ist;
- § 64b Absatz 5 Satz 1 bis 4, von denen § 64b Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 950) eingefügt worden sind und § 64b Absatz 5 Satz 3 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom

27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1862) neu gefasst worden ist;

- § 65 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2, von denen § 65 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) neu gefasst worden ist und § 65 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 353 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;
- § 81 Absatz 3 Satz 1, der durch Artikel 20 Nummer 11 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes;
- § 81c Absatz 3 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Satz 7 und Absatz 3a Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, von denen § 81c Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) geändert worden ist, § 81c Absatz 3 Satz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) eingefügt worden ist, § 81c Absatz 3 Satz 4 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist, § 81c Absatz 3 Satz 7 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 7 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist und § 81c Absatz 3a Satz 1 und 3 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) eingefügt worden ist;
- § 104g Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4, von denen § 104g Absatz 2 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 923) neu gefasst worden ist und § 104g Absatz 2 Satz 4 durch Artikel 20 Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) eingefügt worden ist;

- § 114 Absatz 2, der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist;
- § 116 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, von denen § 116 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 10 Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist und § 116 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 353 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;
- § 118, der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 10 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist;
- § 121d, der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 27 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist;
- § 121e Absatz 2, der zuletzt durch Artikel 20 Nummer 28 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist;
- § 129 Absatz 6, der zuletzt durch Artikel 353 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz;
- § 156a Absatz 2, der zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 Nummer 71 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist;

Artikel 1

Aufhebung von Verordnungen zum 1. Januar 2016

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3275) geändert worden ist,
2. Aktuarverordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1681), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist,
3. Überschussverordnung vom 8. November 1996 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist,
4. Kalkulationsverordnung vom 18. November 1996 (BGBl. I S. 1783), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2013 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist,
5. Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4173), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3672) geändert worden ist,
6. Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 15 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist,
7. Sachverständigenprüfverordnung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1456, 1573),

8. Rückversicherungs-Kapitalausstattungs-Verordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3018), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3275) geändert worden ist,
9. Pensionsfonds-Aktuarverordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3019), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist,
10. Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4380) geändert worden ist,
11. Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist,
12. Finanzrückversicherungsverordnung vom 14. Juli 2008 (BGBl. I S. 1291),
13. PF-Mindestzuführungsverordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2862), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist,
14. Versicherungs-Vergütungsverordnung vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1379), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3672) geändert worden ist.

Artikel 2

Aufhebung von Verordnungen zum 1. April 2016

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Prüfungsberichteverordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 18 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist,
2. Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4353) geändert worden ist.

Artikel 3

Aufhebung von Verordnungen zum 1. Juli 2016

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Deckungsrückstellungsverordnung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist,
2. Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist.

Artikel 4

Aufhebung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)

Die Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1172), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Aufhebung von
Verordnungen zum 1. Juli 2017

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung über das Verbot von Sondervergütungen und Begünstigungsverträgen in der Schadenversicherung vom 17. August 1982 (BGBl. I S. 1243),
2. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 8. März 1934 (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung S. 99 f. = Reichsanzeiger u. Pr. Staatsanzeiger v. 9. März 1934 S. 3),
3. Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 5. Juni 1934 betreffend Kran-

kenversicherung (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung S. 100 = Reichsanzeiger u. Pr. Staatsanzeiger v. 6. Juni 1934 S. 3).

Artikel 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 16. Dezember 2015

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2391) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden die Wörter „1. Januar 2015 181,62 Euro“ durch die Wörter „1. Januar 2016 159,23 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung¹**

Vom 16. Dezember 2015

Auf Grund des § 24 Nummer 1 und 2 jeweils in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages und nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

**Änderung der
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

In § 3 Absatz 3 Satz 1 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, werden die Wörter „die delegierte Richtlinie 2014/69/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 72), die delegierte Richtlinie 2014/70/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 74), die delegierte Richtlinie 2014/71/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 76), die delegierte Richtlinie 2014/72/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 78), die delegierte Richtlinie 2014/73/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 80), die delegierte Richtlinie 2014/74/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 82), die delegierte Richtlinie 2014/75/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 84) und die delegierte Richtlinie 2014/76/EU (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 86)“ durch die Wörter „die delegierte Richtlinie 2015/573/EU (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 4) und die delegierte Richtlinie 2015/574/EU (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 6)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 16. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der folgenden delegierten Richtlinien der Kommission:

Delegierte Richtlinie (EU) 2015/573 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Polyvinylchlorid-Sensoren in medizinischen In-vitro-Diagnostika (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 4),

Delegierte Richtlinie (EU) 2015/574 der Kommission vom 30. Januar 2015 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in intravasculären Ultraschallbildgebungssystemen (ABl. L 94 vom 10.4.2015, S. 6).

**Verordnung
zur Verwaltung des Strukturfonds im Krankenhausbereich
(Krankenhausstrukturfonds-Verordnung – KHSFV)**

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Förderungsfähige Vorhaben

(1) Ein Vorhaben wird nach § 12 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert, wenn

1. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses dauerhaft geschlossen werden, insbesondere wenn ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses geschlossen wird,
2. akutstationäre Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, standortübergreifend konzentriert werden, soweit in den beteiligten Krankenhäusern jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist und das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten oder zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt, oder
3. ein Krankenhaus oder Teile von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses, insbesondere ein Standort, eine unselbständige Betriebsstätte oder eine Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses, umgewandelt werden in
 - a) eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
 - b) eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation.

(2) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Umsetzung des Vorhabens am 1. Januar 2016 noch nicht begonnen hat. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrags. Im Fall von Baumaßnahmen gelten Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens. Einzelne Vorhaben, die selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2016 begonnenen Gesamtvorhabens darstellen, können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2016 begonnen werden und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Nicht gefördert werden Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, wenn ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht.

§ 2

Förderungsfähige Kosten

(1) Nicht förderungsfähig sind die Kosten, die auf andere als die in § 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Fördertatbestände entfallen, sowie die vom Land zurückgeforderten Mittel der Investitionsförderung.

(2) Gefördert werden können

1. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen des Krankenhauses,
2. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Kosten der Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen des Krankenhauses sowie die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen.

(3) Förderungsfähig sind auch die Aufwendungen für Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten eines Darlehens, das ein Krankenhaussträger zur Finanzierung eines förderungsfähigen Vorhabens aufgenommen hat. Als Förderbetrag kann der zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelte Barwert der Aufwendungen nach

Satz 1 ausgezahlt werden, soweit diese in den ersten zehn Jahren nach Abschluss des Darlehens entstehen. Für die Berechnung des Barwerts sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Berechnungszeitpunkt zu Grunde zu legen.

(4) Fördermittel dürfen nur dem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Es sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

§ 3

Verwaltungsaufgaben des Bundesversicherungsamts

(1) Das Bundesversicherungsamt veröffentlicht auf seiner Internetseite die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an den Fördermitteln, die sich aus dem Königsteiner Schlüssel nach dem Stand vom 1. Januar 2016 abzüglich des Betrags nach Absatz 2 ergeben.

(2) Das Bundesversicherungsamt schätzt bis zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2016 die ihm bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und passt diese Schätzung jährlich an die tatsächlich entstandenen Ausgaben an.

(3) Das Bundesversicherungsamt teilt dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum Stand 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum Stand 31. Dezember 2016, die Zahl der eingegangenen Anträge nach § 4, die Höhe der beantragten und ausgezahlten Fördermittel sowie die Höhe der dem Bundesversicherungsamt entstandenen Verwaltungsausgaben mit. Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung an dem Strukturfonds sind die Informationen auch dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Bundesversicherungsamt kann zum Zweck einer einheitlichen und wirtschaftlichen Durchführung des Förderverfahrens nähere Bestimmungen zur Durchführung des Förderverfahrens treffen und verlangen, dass die Unterlagen nach § 4 Absatz 2 und § 8 in einem einheitlichen Format oder in einer maschinell auswertbaren Form übermittelt werden.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Länder können bis zum 31. Juli 2017 Anträge an das Bundesversicherungsamt auf Auszahlung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds stellen. Wird ein fristgemäß gestellter Antrag nach Fristablauf bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen oder werden Fördermittel nach § 7 zurückgezahlt, kann das betreffende Land auch nach dem 31. Juli 2017 Fördermittel beantragen, soweit sein Anteil nach § 3 Absatz 1 noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Beschreibung des Vorhabens, aus der sich der Träger, der voraussichtliche Beginn und das voraus-

sichtliche Ende des Vorhabens sowie die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens ergeben,

2. die Erklärung, aus der sich die voraussichtliche Höhe der förderungsfähigen Kosten, der Finanzierungsanteil des Landes und gegebenenfalls die Finanzierungsbeiträge Dritter ergeben,
3. die Erklärung zur Verpflichtung, die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes einzuhalten,
4. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Bestätigung, dass
 - a) die stillgelegte Versorgungsfunktion durch Krankenhäuser in erreichbarer Nähe sichergestellt wird und
 - b) der betroffene Krankenhausträger gegenüber dem antragstellenden Land auf Grund der Schließung nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist,
5. bei Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die Erklärung, dass die mit der Umwandlung beabsichtigte Nachfolgenutzung in Übereinstimmung mit den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben steht,
6. die Berechnung des Barwerts nach § 2 Absatz 3 einschließlich einer Erläuterung der zu Grunde gelegten versicherungsmathematischen Annahmen, wenn ein förderungsfähiges Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers finanziert werden soll, und
7. den Nachweis, dass mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung von Mitteln aus dem Strukturfonds herbeigeführt worden ist.

Das Bundesversicherungsamt kann im Einzelfall weitere Nachweise verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Förderungsfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen.

§ 5

Nachverteilung

(1) Das Bundesversicherungsamt ermittelt, in welcher Höhe für die bis zum 31. Juli 2017 eingegangenen Anträge höchstens Mittel aus dem Strukturfonds bereitzustellen sind. Unterschreitet der nach Satz 1 ermittelte Betrag den Betrag von 500 Millionen Euro abzüglich der Aufwendungen des Bundesversicherungsamts nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, steht der Unterschiedsbetrag zur Nachverteilung zur Verfügung (Nachverteilungsbetrag). Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung erhöht sich der Betrag nach Satz 2 entsprechend. Das Bundesversicherungsamt teilt den Ländern unverzüglich die Höhe des Nachverteilungsbetrags mit.

(2) Der Nachverteilungsbetrag wird für die Förderung von Vorhaben verwendet, für die nach dem 1. September 2017 Anträge von den Ländern gestellt werden. Das Bundesversicherungsamt entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und zahlt die Mittel aus, bis der Betrag von 500 Millionen Euro abzüglich der Aufwendungen des Bundesversicherungsamts

nach § 12 Absatz 2 Satz 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 14 Satz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ausgeschöpft ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Auszahlungsbescheide des Bundesversicherungsamts

(1) Das Bundesversicherungsamt entscheidet über die Anträge durch Bescheid und zahlt die bewilligten Mittel an das antragstellende Land aus. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

(2) Die Bescheide sind mit einem Rückforderungsvorbehalt für den Fall zu versehen, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, der Finanzierungsanteil des Strukturfonds höher als 50 Prozent liegt, Beträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, die Nachweise nach § 8 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergibt, dass die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht eingehalten worden sind.

(3) Die Länder oder die von diesen beauftragten Stellen übersenden nach Erhalt des Auszahlungsbescheids unverzüglich einen Abdruck des Förderbescheids an das Bundesversicherungsamt sowie an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die Gewährung der Fördermittel an die Krankenhausträger in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht und dem Beihilfenrecht der Europäischen Union erfolgt.

§ 7

Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln

(1) Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden des Bundesversicherungsamts und für die Erstattung von Fördermitteln gelten die §§ 44 bis 51 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Das Bundesversicherungsamt macht Rückforderungsansprüche gegenüber den Ländern durch Bescheid geltend, soweit die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind, der Finanzierungsanteil des Strukturfonds höher als 50 Prozent liegt, Beträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, die Nachweise nach § 8 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergibt, dass die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht eingehalten worden sind. Zinserträge, die mit den Fördermitteln erzielt worden sind, sind anteilig an das Bundesversicherungsamt zu Gunsten des Strukturfonds abzuführen. Satz 2 gilt nicht für die Zinserträge, die ein Land aus der Bewirtschaftung der Fördermittel erzielt, wenn es diese in Teilbeträgen an den Krankenhausträger auszahlt.

(3) Fordert ein Land von ihm gewährte Mittel vom Krankenhausträger zurück, hat es auch den aus dem Strukturfonds gezahlten Anteil zurückzufordern und an das Bundesversicherungsamt zu Gunsten des Strukturfonds zurückzuzahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Auswertung der Wirkungen der Förderung

(1) Für die Auswertung der Wirkungen der Förderung übermitteln die zuständigen obersten Landesbehörden dem Bundesversicherungsamt oder der von diesem nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit der Auswertung beauftragten Stelle sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zum 1. April eines Jahres, erstmals zum 1. April 2017, für die Vorhaben, für die das Bundesversicherungsamt Fördermittel bewilligt hat,

1. den Stand der Umsetzung und den voraussichtlichen Abschluss des Vorhabens,
2. Zwischenergebnisse über die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel oder die begründete Erklärung, dass eine entsprechende Zwischenprüfung nicht erfolgt,
3. Angaben über die Höhe der ausgezahlten Mittel,
4. aussagekräftige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere die Verpflichtungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eingehalten worden sind.

§ 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt oder die von ihm mit der Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beauftragte Stelle kann weitergehende Nachweise verlangen, sofern diese für die Auswertung der Wirkungen der Förderung erforderlich sind.

(2) Spätestens innerhalb von fünfzehn Monaten nach Abschluss eines Vorhabens übersenden die Länder dem Bundesversicherungsamt oder der von ihm mit der Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beauftragten Stelle sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Länder teilen dem Bundesversicherungsamt oder der von ihm mit der Auswertung nach § 14 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes beauftragten Stelle sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörden mit. § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Bewirtschaftung der Fördermittel

Die vom Bundesversicherungsamt aus dem Strukturfonds ausgezahlten Fördermittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Länder haben für die haushaltsmäßige Übertragbarkeit der ihnen aus dem Strukturfonds gewährten Fördermittel Sorge zu tragen. Die Bewirtschaftung der Fördermittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder.

§ 10

Beteiligung der privaten Krankenversicherung

Im Fall einer finanziellen Beteiligung der privaten Krankenversicherung an der Förderung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind diese Mittel dem Strukturfonds zuzuführen. Das Nähere über die Zahlung und Abrechnung des Finanzie-

rungsanteils vereinbart das Bundesversicherungsamt mit dem Verband der privaten Krankenversicherungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Dezember 2015

Der Bundesminister für Gesundheit
Hermann Gröhe

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Vom 18. Dezember 2015

Auf Grund des § 91 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, von denen Absatz 8 Satz 1 zuletzt durch Artikel 311 Nummer 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert und Absatz 10 durch Artikel 6 Nummer 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Der Anlage Nummer 29 der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 14. März 2006 (BGBl. I S. 540), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1405) geändert worden ist, werden folgende Nummern 30 bis 30.6 angefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„30.	Entscheidungen nach § 56 Satz 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 ¹ ; der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 ² sowie der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 ³	
30.1	Genehmigungen konkurrierender Kapazitätszuweisung nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013	8 500
30.2	Genehmigung der maßgeblichen Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009	4 500
30.3	Gestattung der Nichtveröffentlichung von Informationen betreffend LNG- und Speicheranlagen nach Art. 19 Abs. 4 UAbs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009	3 500
30.4	Entscheidung über die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für Fernleitungsnetzbetreiber nach Ziffer 3.4. Nr. 5 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 10.11.2010 (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67)	5 500
30.5	Entscheidung über die Nichtanwendung des Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Kopplungspunkte, bei denen ein „Use-it-or-lose-it“-Mechanismus für verbindliche „Day-ahead“-Kapazität angewendet wird nach Ziffer 2.2.3. Nr. 6 des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 715/2009 in der Fassung des Beschlusses der Kommission vom 24.8.2012 (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16)	5 500
30.6	Genehmigung von Handelsplattformen zwecks Ermittlung des Grenzverkaufspreises, des Grenzankaufspreises und des mengengewichteten Durchschnittspreises nach Art. 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014	4 500“.

¹ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2015/715 der Kommission vom 30. April 2015 (ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 9) geändert worden ist

² Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 5)

³ Verordnung (EU) Nr. 312/2014 der Kommission vom 26. März 2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen (ABl. L 91 vom 27.3.2014, S. 15)

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten**

Vom 18. Dezember 2015

Auf Grund des § 13 Absatz 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen Absatz 4a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist und von denen Absatz 4b zuletzt durch Artikel 311 Nummer 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags:

**Artikel 1
Änderung der
Verordnung zu abschaltbaren Lasten**

In § 19 Satz 2 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998), die durch Artikel 316 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 – PKHB 2016)**

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 115 Absatz 1 Satz 5 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) wird bekannt gemacht:

Die ab dem 1. Januar 2016 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung), 213 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a der Zivilprozessordnung), 468 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Zivilprozessordnung):
 - a) Erwachsene 374 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 353 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 309 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 272 Euro.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf den Gebieten der Versorgung der Beamtinnen und Beamten
und der Richterinnen und Richter des Bundes sowie des Versorgungsausgleichs
(Beamtenversorgungszuständigkeitsanordnung – BeamtVZustAnO)**

Vom 15. Dezember 2015

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) ordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern sowie den obersten Dienstbehörden und den unter der Aufsicht des Bundes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach der Anlage 1 dieser Anordnung an:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Anordnung regelt die Durchführung

1. der Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge (einschließlich Dienstunfallfürsorge),
2. des Versorgungsausgleichs und des Bundesversorgungsteilungsgesetzes,
3. der Versorgungslastenteilung,
4. der Versorgungsangelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (im Folgenden G 131 genannt),
5. weiterer Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 4 stehen,
6. der Entscheidung über Widersprüche und der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den Nummern 1 bis 5 genannten Bereichen.

§ 2

**Sachliche Zuständigkeit
für die Festsetzung der Versorgungsbezüge**

Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Festsetzung der Versorgungsbezüge (einschließlich Dienstunfallfürsorge) gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf

1. einem Beamten- oder Richterverhältnis zum Bund,
2. einem Vertrag mit dem Bund,
3. einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis als
 - a) Bundespräsidentin oder Bundespräsident,
 - b) Mitglied der Bundesregierung,
 - c) Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär,
 - d) Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts,
 - e) Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz,

- f) Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages,
 - g) Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik oder
4. einem Dienstvertrag, in dem eine Versorgung in sinngemäßer Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes mit einem Entgelt in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 an aufwärts geregelt ist,

beruht, wird nach Maßgabe der Anlage 1 auf die Service-Center Versorgung der Generalzolldirektion nach Anlage 2 (im Folgenden Service-Center genannt) übertragen, soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

**Örtliche Zuständigkeit
für die Festsetzung der Versorgungsbezüge**

(1) Zuständig ist das Service-Center, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz der versorgungsberechtigten Person befindet. Für die Entscheidung nach § 49 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich sich der Hauptwohnsitz der Beamtin oder des Beamten befindet.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung vorhanden, ist für die erste Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung das Service-Center zuständig, welches für die Versorgung der verstorbenen versorgungsberechtigten Person örtlich zuständig war. Die Zuständigkeit für alle weiteren Festsetzungen und Regelungen richtet sich für die versorgungsberechtigten nach dem Hauptwohnsitz der Witwen- oder Witwergeldberechtigten Person. Ist keine Witwen- oder Witwergeldberechtigte Person vorhanden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz der oder dem jüngsten Anspruchsberechtigten auf Hinterbliebenenversorgung.

(3) Für Versorgungsberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln zuständig; es trifft auch die Entscheidung nach § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(4) Wohnen die Empfängerinnen oder Empfänger von Hinterbliebenenbezügen sowohl im Ausland als auch im Inland, ist das Service-Center Köln auch für die Empfängerinnen und Empfänger zuständig, die ihren Wohnsitz im Inland haben.

(5) Das Service-Center Dresden ist zuständig für

1. Versorgungsberechtigte nach § 2 Nummer 3 und 4 und deren Hinterbliebenen sowie
2. Personen, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis von der Besoldungsgruppe B 9 an aufwärts beruht.

(6) Für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs ergibt sich die örtliche Zuständigkeit für die Aufgaben nach § 2 aus der Anlage 3.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich und die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte nach § 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über
 - a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen und Beamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
2. Festsetzung des Kapitalbetrages nach § 58 des Beamtenversorgungsgesetzes für
 - a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
3. Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Grund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden sind, zu Lasten von
 - a) Beamtinnen und Beamten, soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) früheren Beamtinnen und Beamten sowie zwischenzeitlich verstorbenen Beamtinnen und Beamten oder verstorbenen früheren Beamtinnen und Beamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und zwischenzeitlich verstorbenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebene zuständig sind,

4. Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, insbesondere Zahlungen an die ausgleichsberechtigte Person nach § 2 Absatz 3 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes auf Grund der Übertragung von Anrechten nach § 10 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie Rückforderungen zu viel gezahlter Leistungen nach § 4 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes für

- a) Beamtinnen und Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt,
 - b) frühere Beamtinnen und Beamte sowie zwischenzeitlich verstorbene Beamtinnen und Beamte oder verstorbene frühere Beamtinnen und Beamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegen hätte, wenn die Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand getreten wären oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebenen zuständig sind,
 - c) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und zwischenzeitlich verstorbene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit die erste oder weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge den Service-Centern obliegt oder obliegen hat oder wenn die Service-Center für deren Hinterbliebenen zuständig sind,
5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder dem zuständigen Träger der Versorgungslast in den Fällen des § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes, soweit die Service-Center für die Zahlung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständig sind. Scheidet die ausgleichspflichtige Person aus dem Dienstverhältnis aus oder wechselt sie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Dienstherrn, hat die abgebende Dienststelle das für die Zahlung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz zuständige Service-Center Dresden unverzüglich darüber zu informieren.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit für den Versorgungsausgleich und die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes

(1) Für Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und verstorbene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ohne Hinterbliebene ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat oder hatte.

(2) Für frühere Beamtinnen und Beamte und verstorbene frühere Beamtinnen und Beamte ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich die betroffene Person zuletzt ihren dienstlichen Wohnsitz hatte, wenn sie aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ausgeschieden oder verstorben ist und keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind.

(3) Für Hinterbliebene mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist das Service-Center zuständig, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz der wittwengeldberechtigten Person liegt oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, das Service-Center, in des-

sen Bereich die jüngste anspruchsberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz hat.

(4) Ändert sich die örtliche Zuständigkeit, ist dies in den Fällen der Erstattung von Aufwendungen nach § 225 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch dem Versicherungsträger von dem nunmehr zuständigen Service-Center mitzuteilen.

(5) Das Service-Center Dresden ist örtlich zuständig

1. in Fällen des § 4 Nummer 4 und 5. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich unterrichtet die für den Versorgungsausgleich zuständige Stelle die ausgleichsberechtigte Person über die Zuständigkeit des Service-Centers Dresden für Zahlungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz. Gleichzeitig sind diesem Service-Center alle hierfür relevanten Unterlagen zu übersenden;
2. abweichend von den Absätzen 1 bis 3 für die in § 3 Absatz 4 genannten Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen.

(6) Liegt bei einem Fall nach Absatz 1 oder Absatz 3 der maßgebliche Wohnsitz im Ausland, ist das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch für die Durchführung des Bundesversorgungsteilungsgesetzes nach § 4 Nummer 4 zuständig, wenn sich der Hauptwohnsitz der ausgleichsberechtigten Person im Ausland befindet.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebenen nach Anlage 3.

§ 6

Beteiligung am Verfahren in Versorgungsausgleichssachen

Versorgungsträger im Sinne des § 219 Nummer 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Service-Center, soweit sie nach dieser Verordnung sachlich und örtlich zuständig sind.

§ 7

Sachliche Zuständigkeit bei der Versorgungslastenteilung

Die Service-Center sind nach Maßgabe der Anlage 1 zuständig für die

1. Durchführung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 5. September 2010 (BGBl. I S. 1288), insbesondere für die
 - a) Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,
 - b) Prüfung der Dokumentation der Abfindungen und Mitteilung des anzufordernden Abfindungsbetrages an den aufnehmenden Dienstherrn nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags,

2. Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes bei bundesinternen Dienstherrnwechseln, insbesondere für die Erstattung und Geltendmachung von Versorgungslasten unter Beibehaltung der in der BMF-Zuständigkeitsanordnung – Versorgung vom 27. Januar 2000 (BGBl. I S. 1213), die zuletzt durch die Anordnung vom 23. Mai 2008 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist, vorgesehenen Verfahrensweise und Zuständigkeitsregelungen,

3. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen für am 31. Dezember 2007 vorhandene Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidenten im Ruhestand, bei denen gleichzeitig ein Bundes- und Landesbeamtenverhältnis bestand,

4. Erstattung von Versorgungslasten nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn eine versorgungsberechtigte Ruhestandsbeamtin oder ein versorgungsberechtigter Ruhestandsbeamter des Bundes oder eine Richterin oder ein Richter des Bundes im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet berufen wurde und die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge einem Service-Center nach Maßgabe der §§ 1 und 2 obliegt,

5. Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 701, 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 8

Örtliche Zuständigkeit bei der Versorgungslastenteilung

(1) Übernimmt der Bund Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter eines anderen Dienstherrn, ist für die Prüfung der Dokumentation der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center zuständig, dem nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt oder obliegen würde.

(2) Beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten des Bundes oder Richterinnen und Richtern des Bundes zu einem anderen Dienstherrn ist für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungen nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags sowie der laufenden Erstattungen nach § 10 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags das Service-Center Köln zuständig. Dieses Service-Center ist auch zuständig, wenn ohne Dienstherrnwechsel einem anderen Service-Center nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegen hätte.

(3) Bei bundesinternen Dienstherrnwechseln ist für die Geltendmachung der laufenden Erstattungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes das Service-Center zuständig, dem nach den §§ 1 und 2 die weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge obliegt. Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der anteiligen Versorgungslasten nach § 107b des Beam-

tenversorgungsgesetzes ist das Service-Center Köln zuständig.

(4) Liegen den Erstattungsforderungen nach § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgungsansprüche anderer Dienstherrn im Beitrittsgebiet gegen den Bund zugrunde, obliegt die Bearbeitung dieser Anforderungen dem Service-Center, das nach dieser Anordnung für die Pensionsregelung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Richterin oder des Richters im Ruhestand oder ihrer Hinterbliebenen zuständig ist.

(5) Die örtliche Zuständigkeit für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene richtet sich nach Anlage 3.

§ 9

Unterrichtungsvorbehalt

Ergeben sich bei der Prüfung der Dokumentation des oder der zahlungspflichtigen Dienstherrn bei einem Dienstherrnwechsel zum Bund unaufklärbare Abweichungen von dem vom Service-Center ermittelten Betrag, so berichtet das Service-Center der obersten Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte oder die Richterin oder der Richter gewechselt ist.

§ 10

Versorgungsangelegenheiten nach dem G 131

(1) Für versorgungsberechtigte Personen nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, ist das Service-Center Dresden bundesweit zuständig.

(2) Für versorgungsberechtigte Personen nach dem G 131, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, ist das Service-Center Köln zuständig.

§ 11

Weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den §§ 1 bis 10 stehen

(1) Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Versorgungsberechtigten ist Aufgabe des Grundsatzreferats Organisation der Generalzolldirektion, soweit diese Aufgabe nicht durch spezielle Verwaltungsvereinbarungen einem Service-Center zugeordnet ist.

(2) Die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen aus Unfällen der Beamtinnen und Beamten erfolgt – auch wenn die dienstunfallverletzte Person zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt wurde – bis zur endgültigen Entscheidung über das grundsätzliche Bestehen des Anspruchs durch die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 12

Andere Rechtsgebiete

Die Zuständigkeit für Aufgaben, die zwar im Zusammenhang mit der Versorgungssachbearbeitung stehen, aber in anderen Rechtsgebieten wie zum Beispiel

Disziplinarrecht, Strafrecht oder Statusrecht begründet sind, bleibt unberührt.

§ 13

Erstattung von Ausgaben für Polizeivollzugsbeamte der Länder auf Grund der Verwendung bei einer deutschen Auslandsvertretung

Für die Erstattung der vom Bund längstens bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze übernommenen Ausgaben für Versorgung und Unfallfürsorgeleistungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Länder, die während der Abordnung zu einer deutschen Auslandsvertretung auf Grund eines verwendungsbedingten Schadens vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, ist das Service-Center zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die anfordernde Landesbehörde ihren Sitz hat.

§ 14

Entscheidung über Widersprüche und Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen

(1) Nach § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 126 Absatz 3 Nummer 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Bescheid erlassen haben oder hätten erlassen müssen oder den Erlass eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

(2) Nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes wird die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus den in den §§ 1 bis 13 genannten Bereichen den Service-Centern übertragen, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

(3) Die obersten Dienstbehörden behalten sich vor,

1. in Einzelfällen nach Absatz 1 selbst zu entscheiden,
2. im Einzelfall oder in Gruppen von Fällen nach Absatz 2 die Vertretung abweichend zu regeln oder die Vertretung selbst zu übernehmen.

§ 15

Besonderheiten für das Bundesministerium der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs

(1) Für Widersprüche im Zusammenhang mit den nach dieser Anordnung übertragenen Aufgaben sowie für die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in diesem Bereich gilt die Anordnung des Bundesministers der Verteidigung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- und Wehrdienstverhältnis in Angelegenheiten der Besoldung, der Versorgung, des Wehrsoldes und der Beihilfe vom 18. Juni 2013 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit Entscheidungen im Zusammenhang mit übertragenen Aufgaben dem Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle vorbehalten und die Service-Center für den Erlass des entsprechenden Verwaltungsaktes zuständig sind, leistet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von

ihm bestimmte Stelle im Rahmen der Rechtsmittelverfahren die erforderliche Amtshilfe und stellt insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 16

Sonstige Regelungen

(1) Dem Bundesministerium des Innern bleiben vorbehalten:

1. versorgungsrechtliche Entscheidungen, die nach § 49 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen, die nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften vom für das Versorgungsrecht zuständigen Bundesministerium zu treffen sind und Entscheidungen über Abweichungen von den versorgungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften,
3. die Bestimmung, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll, wenn die letzte oberste Dienstbehörde nicht mehr besteht und durch Rechtsvorschriften eine Regelung nicht getroffen ist.

(2) Für die Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes bleiben dem Bundeskanzleramt vorbehalten:

1. die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge,
2. Entscheidungen nach § 49 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten gemäß den §§ 10 bis 12 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. die Bestellung einer bevollmächtigten Person in den Fällen des § 49 Absatz 6 des Beamtenversorgungsgesetzes zu verlangen,
4. die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Beim Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle verbleiben folgende Zuständigkeiten:

1. die Feststellung, welche Zeiten der Festsetzung der Versorgung und einer Versorgungsauskunft als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8, 9, 12a, 12b und 13 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie nach § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung zugrunde zu legen sind,
2. die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 10 bis 12 und 67 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit,
3. die Entscheidung nach § 45 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Anerkennung von Dienstunfällen einschließlich Einsatzunfällen nach den §§ 31 und 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Entscheidung, ob die verletzte Person den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 36 bis 39 und 41 des Beamtenversorgungsgesetzes,
6. die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenversorgungs-

gesetzes zur Neufeststellung des Unfallausgleichs und nach § 38 Absatz 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit,

7. die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie über den Schadensausgleich nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes und seine Durchführung,
8. die Entscheidung über die Versagung der Unfallfürsorge nach § 44 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes,
9. die Bearbeitung nichtförmlicher Rechtsbehelfe (zum Beispiel Petitionen, Fachaufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden), soweit ressortspezifische Belange betroffen sind,
10. die Geltendmachung von nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangenen gesetzlichen Schadensersatzansprüchen.

(4) Die Service-Center sind nicht befugt, Entscheidungen zu treffen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und nach dem Wortlaut der Vorschriften nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können. Von dieser Regelung betroffen sind auch Entscheidungen über

1. eine Unfallfürsorge für beurlaubte Beamtinnen und Beamte nach § 31 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. das Vorliegen einer mit einer besonderen Lebensgefahr verbundenen Diensthandlung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen eines Angriffs nach § 37 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. das Vorliegen der eigentümlichen Verhältnisse nach § 43 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes,
4. einen Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 43a des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. den Entzug der Versorgung nach § 62 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Soweit die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge durch die obersten Dienstbehörden erfolgt und die weitere Festsetzung den Service-Centern obliegt, sendet die oberste Dienstbehörde dem örtlich zuständigen Service-Center den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den erforderlichen Personalakten zu, zumindest aber die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen. In Dienstunfallangelegenheiten sind alle dienstunfallrechtlich relevanten Unterlagen mit zu übersenden. In Schadensersatzfällen nach § 76 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Kopie einer bereits vorhandenen Akte über die Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs mit zu übersenden. Das Service-Center leitet den Vorgang an das zuständige Rechtsreferat weiter.

§ 17

Amtshilfe

Die Service-Center unterstützen die obersten Dienstbehörden bei der Erteilung von Auskünften auch in Fällen, in denen ihnen durch diese Anordnung Zuständigkeiten nicht übertragen worden sind.

§ 18

Schriftverkehr

(1) Die Service-Center legen die Fälle, in denen sie nach dieser Anordnung zu keiner Entscheidung befugt sind, dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium (§ 16 Absatz 1 Nummer 2) beziehungsweise der obersten Dienstbehörde, aus deren Geschäftsbereich die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte stammt, zur Entscheidung vor. Eine notwendige Beteiligung des Bundesministeriums des Innern in den Fällen des § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die oberste Dienstbehörde veranlasst.

(2) Die Service-Center führen den nach dieser Anordnung erforderlichen Schriftwechsel mit den zustän-

digen Stellen unmittelbar. Sofern in dem Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen werden oder die Sachverhalte von allgemeinem Interesse auch für die versorgungsberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen sind, ist das Bundesministerium der Finanzen nachrichtlich zu beteiligen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beamtenversorgungs-Zuständigkeitsanordnung vom 13. September 2013 (BGBl. I S. 3619) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Geismann

Anlage 1
(zu § 2)

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Bundespräsidialamt	Service-Center ⁸	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
3. Verwaltung des Bundesrates	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
5.1 Bundesnachrichtendienst	Bundeskanzleramt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6. Auswärtiges Amt	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
7. Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
7.1 Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Service-Center Dresden	Generalzoll-direktion
8. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
8.1 Präsidentinnen und Präsidenten/Leiterinnen und Leiter der Gerichte/nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
8.2 Bundesamt für Justiz	Bundesamt für Justiz	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
8.3 Im Übrigen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen und Bundesdruckerei	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
9.1 Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Generalzoll-direktion
9.2 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Generalzoll-direktion
9.3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
10.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
11. Bundesministerium für Arbeit und Soziales⁹	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
11.1 Gerichte/unmittelbar nachgeordnete Behörden im Geschäftsbereich	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
11.2 Unfallversicherung Bund und Bahn ¹⁰	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Service-Center Köln	Generalzoll-direktion
11.3 Ehemalige Unfallkasse Post und Telekom ¹¹	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Service-Center Saarbrücken	Generalzoll-direktion
12. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
12.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
13. Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Service-Center Düsseldorf Service-Center Stuttgart	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
13.1 Ehemalige Ministerinnen/Minister und Parlamentarische Staatssekretärinnen/-sekretäre	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Bundesministerium der Verteidigung	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf	Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2 Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
14.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
15. Bundesministerium für Gesundheit	Bundesministerium für Gesundheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
15.1 Nachgeordnete Dienststellen	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
16. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
16.1 Nachgeordnete Dienststellen mit Ausnahme des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ¹²	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
17. Bundesministerium für Bildung und Forschung	Bundesministerium für Bildung und Forschung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
17.1 Bundesinstitut für Berufsbildung ¹³	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
18. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Aktive: wie 2, Versorgungsempfänger: Service-Center	Service-Center, soweit Bescheid erlassen oder abgelehnt	Service-Center, soweit für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig	Generalzoll-direktion
19. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
20. Geschäftsbereich der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
20.1 Bundesanstalt Deutsche Nationalbibliothek	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
20.2 Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
20.3 Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerstG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
23. Ehemaliges Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau¹⁵ 23.1 Ministerium und nachgeordnete Dienststellen, bei Versetzung/Eintritt in den Ruhestand bis zum 31.12.1998	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
24. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
25. Ehemaliges Bundes-schatzministerium	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
26. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungs-rates	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
27. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
28. Ehemaliges Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion

Geschäftsbereich	Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge ¹	Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge ²	Hinterbliebenenversorgung ³	Dienstunfallfürsorge für Versorgungsempfänger ⁴	Rückforderung nach § 52 Abs. 2 BeamtVG ⁵	Versorgungslastenteilung ⁶	Versorgungsausgleich und Durchführung des BVerStG ⁷	Widersprüche	Klagen	Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 76 BBG aus Unfällen der Versorgungsberechtigten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
29. Ehemaliges Bundesministerium für Post und Telekommunikation	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion
30. Ehemaliges Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	–	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Service-Center	Generalzoll-direktion

Fußnoten:

- ¹ – Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge, auch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 54 BBG, sowie der übrigen Versorgungsbezüge (§ 2 BeamtVG).
- Erste Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Versorgungsberechtigten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf der Grundlage des vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erstellten Versorgungsblattes (vollständig und sachlich richtig gezeichnet).
- Entscheidung nach § 49 Absatz 2 Satz 2 BeamtVG über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 BeamtVG, soweit sich die oberste Dienstbehörde nicht die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge vorbehalten hat oder beim Personal im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.
- Die Erteilung einer Versorgungsauskunft nach § 49 Absatz 10 BeamtVG, soweit die Service-Center für die erste Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständig sind.
- ² – Weitere Festsetzung der Versorgungsbezüge auch nach Ablauf der Zeit nach § 14 Absatz 6 BeamtVG sowie der übrigen Versorgungsbezüge einschließlich der Anwendung von Kürzungs-, Anrechnungs- und Ruhensvorschriften.
- Änderung von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit).
- Verlangen nach Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in den Fällen des § 49 Absatz 6 BeamtVG.
- ³ – Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 50 BeamtVG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres.
- Festsetzung und Anordnung der Auszahlung des Sterbegeldes beim Tode eines Versorgungsempfängers.
- ⁴ Hiervon erfasst wird auch die Anordnung ärztlicher Untersuchungen der dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten zur Feststellung oder Nachprüfung von Leistungsansprüchen nach den §§ 30 bis 46 BeamtVG und die Prüfung des Kausalzusammenhangs zwischen einem Dienstunfall und einer rechtskräftigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung setzen die Service-Center auf der Grundlage der Entscheidungen/Bewilligungen der zuständigen Behörden die Versorgungsleistungen nach den §§ 36 bis 41 BeamtVG fest.
- ⁵ Die Entscheidung über das Absehen von der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge nach § 52 Absatz 2 Satz 3 BeamtVG aus Billigkeitsgründen wird auf die Service-Center übertragen; die Zustimmung der obersten Dienstbehörde gilt als erteilt, soweit die Gesamtüberzahlung 5 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und es sich nicht um Fälle handelt, bei denen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen werden müssen.
- ⁶ Für die Berechnung, Dokumentation und Zahlbarmachung der Abfindungsbeträge sowie der laufenden Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag ist das Service-Center Köln zuständig, wenn es sich um den Wechsel von Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamten zu einem anderen Dienstherrn handelt. Diese örtliche Zuständigkeit gilt auch für die Erfüllung der Erstattungsanforderungen der aufnehmenden Dienstherrn an den Bund in Durchführung der Versorgungslastenteilung nach § 107b BeamtVG bei bundesinternen Dienstherrnwechseln. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- ⁷ Der Vollzug des BVerStG erfolgt für Inlandsfälle durch das Service-Center Dresden und für Auslandsfälle durch das Service-Center Köln. Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Anlage 3.
- ⁸ Die Zuständigkeit für die erstmalige Berechnung und Festsetzung des Ehrensolds für einen aus dem Amt scheidenden Bundespräsidenten verbleibt beim Bundespräsidialamt.

⁹ Für den Personenkreis nach § 2 Nummer 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 und § 3 Absatz 4 Nummer 2 verbleibt die Zuständigkeit in folgenden Fällen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

- erste Festsetzung der Versorgungsbezüge
- hiergegen gerichtete Widersprüche/Klagen
- Auskünfte an die Familiengerichte

¹⁰ Für die am 31. Dezember 2014 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der früheren Eisenbahn-Unfallkasse verbleibt die Zuständigkeit bei dem Bundeseisenbahnvermögen.

¹¹ Die ehemalige Unfallkasse Post und Telekom wurde aufgelöst und zum 1. Januar 2016 in die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation eingegliedert. Das Service-Center Saarbrücken bleibt für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die am 1. Januar 2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom weiterhin zuständig.

¹² Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung bleibt die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – zuständig.

¹³ Hierzu gehören auch die Versorgungsempfänger aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesinstituts für Berufsbildung.

¹⁴ Nach § 21 Absatz 3 und 4 BMinG erhalten Mitglieder des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die diesem im Zeitpunkt ab dem 12. April 1990 angehört haben, ab dem 55. Lebensjahr auf Antrag ein Ruhegehalt. Zuständig ist das Service-Center Dresden.

¹⁵ Nur nachrichtlich: Für die Angehörigen des Ministeriums und der nachgeordneten Dienststellen, die ab dem 1. Januar 1999 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, und aktuell für die Angehörigen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde – zuständig.

Anlage 2

(zu § 2)

Generalzolldirektion Direktion 1 Personal und Service-Center	Hausanschrift:	Am Probsthof 78a 53121 Bonn
	Postanschrift:	Postfach 12 73 53002 Bonn
	Telefon:	03018 682-0
	Fax:	03018 682-4420
	E-Mail:	poststelle.gzd@zoll.bund.de

Service-Center	Kontakt	Zuständig für
Dresden	Hausanschrift: Carusufer 3 – 5 01099 Dresden Postanschrift: Postfach 10 07 61 01077 Dresden Telefon: 0351 8004-0 Fax: 0351 8004-331 E-Mail: poststelle.servicecenter-suedost-dresden@zoll.bund.de	<ul style="list-style-type: none"> • Bayern, • Berlin, • Brandenburg, • Sachsen, • Thüringen
Rostock	Hausanschrift: Wallstraße 2 18055 Rostock Postanschrift: Postfach 10 52 20 18010 Rostock Telefon: 0381 4445-0 Fax: 0381 4445-2920 E-Mail: poststelle.bfd-nord.hro@zoll.bund.de	<ul style="list-style-type: none"> • Bremen, • Hamburg, • Mecklenburg-Vorpommern, • Niedersachsen, • Sachsen-Anhalt, • Schleswig-Holstein
Saarbrücken	Hausanschrift: Präsident-Baltz-Straße 5 66119 Saarbrücken Postanschrift: Postfach 10 22 45 66022 Saarbrücken Telefon: 0681 501-00 Fax: 0681 501-6640 E-Mail: service-sb.bfd-suedwest@zoll.bund.de	<ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg, • Hessen, • Rheinland-Pfalz, • Saarland
Köln	Hausanschrift: Neusser Straße 159 50733 Köln Postanschrift: Wörthstraße 1 – 3 50668 Köln Telefon: 0221 37993-355 (Hotline) Fax: 0221 37993-721 E-Mail: poststelle-servicecenter.bfd-west@zoll.bund.de	<ul style="list-style-type: none"> • Nordrhein-Westfalen, • Ausland

Nachrichtlich: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen – Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde Hausanschrift: Cheruskerring 11 48147 Münster Telefon: 0251 2708-0 Fax: 0251 2708-177 E-Mail: info@bav.bund.de	Zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> • Angehörige des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der nachgeordneten Dienststellen • nach dem 31. Dezember 1998 in den Ruhestand getretene Angehörige des ehemaligen Bundesministeriums für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau sowie der nachgeordneten Dienststellen • Angehörige des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung
--	--

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 6)

1. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Service-Center der Generalzolldirektion für die Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung einschließlich seines Geschäftsbereichs und deren Hinterbliebene richtet sich danach, welche Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständig war.

1	2
Zuletzt für die Besoldungsbearbeitung zuständige Stelle	Zuständiges Service-Center
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Hannover Hans Böckler-Allee 16 30173 Hannover Bundesverwaltungsamt Außenstelle Kiel Feldstraße 23 24106 Kiel Bundesverwaltungsamt Außenstelle Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Service-Center Düsseldorf Hausanschrift: Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf Postanschrift: Postfach 30 10 54 40410 Düsseldorf Telefon: 0211 959-0 Telefax: 0211 959-4559 E-Mail: bfd.versorgungduesseldorf@zoll.bund.de
Bundesverwaltungsamt Außenstelle Stuttgart Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Bundesverwaltungsamt Außenstelle Wiesbaden Moltkering 9 65189 Wiesbaden Bundesverwaltungsamt Außenstelle München Dachauer Straße 128 80637 München Bundesverwaltungsamt Außenstelle Strausberg Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	Service-Center Stuttgart Hausanschrift: Heilbronner Straße 186 70191 Stuttgart Postanschrift: Postfach 10 52 61 70045 Stuttgart Telefon: 0711 5210-0 Telefax: 0711 5210-1111 E-Mail: bfd.versorgungstuttgart@zoll.bund.de

Für die Erstattung von Versorgungslasten nach Artikel 25 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 701, 702), auch in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 55-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, ist das Service-Center Düsseldorf zuständig.

2. Wechsel der Zuständigkeit

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können den Wechsel der Zuständigkeit vom Service-Center Düsseldorf zum Service-Center Stuttgart und umgekehrt beantragen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

3. Übergangsregelung für am 1. Juli 2013 vorhandene Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung West erhalten haben, ist das Service-Center Düsseldorf und für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die bis zum 30. Juni 2013 Versorgung von der Wehrbereichsverwaltung Süd erhalten haben, das Service-Center Stuttgart zuständig.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 10. 2015 Verordnung (EU) 2015/1828 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien	L 266/1	13. 10. 2015
23. 4. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern	L 266/3	13. 10. 2015
8. 7. 2015 Delegierte Verordnung (EU) 2015/1830 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 266/9	13. 10. 2015
7. 10. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern	L 266/14	13. 10. 2015
12. 10. 2015 Verordnung (EU) 2015/1832 der Kommission zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Erythrit (E 968) als Geschmacksverstärker in brennwertverminderten oder ohne Zuckerzusatz hergestellten aromatisierten Getränken ⁽¹⁾	L 266/27	13. 10. 2015
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 10. 2015 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1833 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 266/29	13. 10. 2015